

Auszug: Stellungnahme der WPK zum Entwurf der Neufassung des IDW Prüfungsstandards IDW EPS 140 n.F. (10.2024)



Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EPS 140 n.F. (10.2024))

Die WPK hat mit Schreiben vom 3. März 2025 gegenüber dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) zu dessen Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EPS 140 n.F. (10.2024)) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Der vorliegende IDW EPS 140 n. F. (10.2024) „Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis“ wird insgesamt begrüßt. Der Standardentwurf setzt die Anforderungen und Konsequenzen für die Durchführung von Qualitätskontrollen an ein risikobasiert ausgestaltetes Qualitätsmanagementsystem nach IDW QMS 1 (09.2022) und die Änderung der Berufssatzung zur Umsetzung der internationalen Qualitätsmanagementstandards ISQM 1, ISQM 2 und ISA 200 (rev.) in vernünftiger und sachgerechter Weise um.

Da der Standardentwurf auch die Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle berücksichtigt, möchten wir Sie an dieser Stelle darüber unterrichten, dass die Kommission für Qualitätskontrolle im September 2024 mit der Überarbeitung ihrer Hinweise begonnen hat, nachdem die Änderungen der Berufssatzung WP/vBP am 18. Juli 2024 in Kraft getreten sind. Die Kommission für Qualitätskontrolle plant die Überarbeitung der Hinweise im Herbst 2025 abzuschließen.

Der sog. „Dreiklang“ der Regelungsbereiche der Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau soll darin beibehalten werden. Es ist vielmehr geplant – analog zu IDW EPS 140

Stand: 01.09.2025

n. F. (10.2024) A79 – eine Überleitung der Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems nach WPO und Berufssatzung WP/vBP auf ein risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem nach ISQM 1 in die Hinweise aufzunehmen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hält eine grundlegende Anpassung der Gliederung ihrer Hinweise an die Bestandteile eines Qualitätsmanagementsystems nicht für erforderlich, da keine 1:1-Umsetzung der internationalen Qualitätsmanagementstandards in das nationale Berufsrecht erfolgt ist und bestehende Begrifflichkeiten, auch der Begriff des Qualitätssicherungssystems, weitgehend beibehalten wurden. Zudem hatte der deutsche Gesetzgeber mit der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie 2014 durch das APAReG bereits im Jahr 2016 wesentliche Eckpunkte aus der Neufassung der Qualitätsmanagementstandards des IAASB geregelt, insbesondere Verfahren zur Risikobewertung in § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO und die jährliche Nachschau mit einem Verbesserungsprozess in § 55b Abs. 3 WPO.

Vorbehaltlich des Fortgangs und der Finalisierung des ausstehenden Gesetzgebungsverfahrens soll bei der Überarbeitung der Hinweise auch die CSRD-Umsetzung Berücksichtigung finden. Ein Entwurf zur Überarbeitung der Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK) basierend auf dem Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz wurde bereits erarbeitet.

Nachfolgend dürfen wir unsere Anmerkungen zum IDW EPS 140 n. F. (10.2024) darstellen. Sie beziehen sich auf die folgenden Punkte:

- Leistungsbeurteilung der Praxisleitung
- Dokumentation der Qualitätskontrolle

...

...

IDW QMS 1 (9/2022), Tz. 102 fordert analog zu ISQM 1.56 eine regelmäßige Leistungsbeurteilung der Praxisleitung bzw. der für das Qualitätsmanagementsystem verantwortlichen Personen. Diese soll verpflichtender Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems sein. IDW EPS 140 n. F. (10.2024) verweist in Tz. 43 auf die einschlägige Tz. des IDW QMS 1 (9/2022). Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Angemessenheit der Regelungen zur Leistungsbeurteilung bei der Beurteilung der Angemessenheit des Qualitätsmanagementsystems zu prüfen. Tz. 53 i. V. m. A53.1 legt fest, dass im Rahmen der Qualitätskontrolle die Wirksamkeit der Regelungen zur regelmäßigen Leistungsbeurteilung zu prüfen ist.

Das Berufsrecht sieht hingegen keine Pflicht zur regelmäßigen Leistungsbeurteilung vor. Im Rahmen der Anpassung der Berufssatzung WP/StB wurden lediglich die Erläuterungen zu § 49 Berufssatzung WP/vBP um Ausführungen zur Leistungsbeurteilung ergänzt, aber kein eigener Berufsgrundsatz geschaffen.

In den Erläuterungen zu § 49 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP wird auf die Möglichkeit einer freiwilligen Leistungsbeurteilung verwiesen. Bei kleinen WP-Praxen kann die Leistungsbeurteilung bei der jährlichen Bewertung des Qualitätssicherungssystems durchgeführt werden. Insoweit besteht eine abweichende Auffassung des IDW zur Berufssatzung WP/vBP mit der Konsequenz, dass fehlende oder nicht wirksame Regelungen zur Leistungsbeurteilung keinen Mangel des Qualitätssicherungssystems i. S. v. § 22 Abs. 2 und 3 Satzung für Qualitätskontrolle, sondern allenfalls einen QMS-Mangel i. S. d. IDW QMS 1 (09.2022) begründen können.

Wir würden es begrüßen, wenn der Standardentwurf auf diese Abweichung hinweisen würde.

...

...

Aufgrund der Erfahrungen aus Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle und Teilnahmen an Qualitätskontrollen beabsichtigt die Kommission für Qualitätskontrolle die Anforderungen und Empfehlungen zur Dokumentation von Qualitätskontrollen in ihrem Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle anzupassen.

Erfahrungsgemäß lässt sich auch bei sorgfältiger Dokumentation der Auftragsprüfungen anhand von Checklisten – meist durch die Anlagen zum IDW PH 9.140 – das Prüfungsvorgehen der Prüfer für Qualitätskontrolle und der geprüften Praxis im Rahmen einer Untersuchung nicht immer lückenlos nachvollziehen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle plant daher den Hinweis zur Durchführung und Dokumentation dahingehend zu ändern, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle zukünftig für jede Auftragsprüfung¹ zumindest die Prüfungsplanung² sowie den Prüfungsbericht³ einschließlich Jahresabschluss und Lagebericht⁴ verpflichtend zu seinen Akten zu nehmen hat.

Die Kommission für Qualitätskontrolle empfiehlt den Prüfern für Qualitätskontrolle auch, die Berichte⁵ über die jährlich durchgeführten Nachschauen zu den Arbeitspapieren zu nehmen.

Wir empfehlen, den Abschnitt 5.8 Dokumentation, um diese Punkte zu ergänzen.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

...